## SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 9 A3/06

# IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache	
1. des	
2. des	
Staatsangehörigkeit: angolanisch,	
	Kläger,
ProzBev. zu 1-2:	

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebeschutz

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 2009 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kruse für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand\_

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG.

Der Kläger zu 1) und sein Bruder, der

Kläger zu 2) sind angolanische Staatsangehörige. Sie verließen Angola im April 1996, reisten in Begleitung eines Nachbarn in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 06. Mai 1996 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls. Nach der Einreise wurden sie zu ihrem Vater gebracht, der sich bereits seit 1991 als Asylbewerber im Bundesgebiet aufhielt. Dessen Asylbegehren war mit Urteil vom 14. November 1995 (2 A 136/94) rechtskräftig abgelehnt worden. Zur Begründung ihres Asylantrages gaben sie an, ihre Mutter sei nach der Ausreise des Vaters in Haft gekommen. Der Vater habe keine Nachricht mehr von ihr erhalten.

Mit Bescheiden vom 26. Juli 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Asylanträge stellte die ab und fest. dass auch Abschiebungshindernisse nicht vorlägen. Die dagegen erhobene Klage nahmen die Kläger in der mündlichen Verhandlung am 07. März 1997 hinsichtlich des Asylantrages zurück. Der Vater der Kläger erklärte in der mündlichen Verhandlung, nach seiner Ausreise sei seine Ehefrau mit den beiden Kindern 1991 von nach Luanda gezogen. 1995 sei sie festgenommen worden, über ihr weiteres Schicksal wisse er nichts. Briefe seien unbeantwortet geblieben. Die Kinder seien von Nachbarn betreut und dann auch von einem Nachbarn auf dessen Kosten nach Deutschland gebracht worden.

Das Verwaltungsgericht verpflichtete das Bundesamt mit Urteil vom 07. März 1997 (2 A 220/96) zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1

AuslG. Zur Begründung verwies es auf die katastrophale Lage in Angola, wo das Gesundheitswesen in weiten Teilen vollständig zusammengebrochen sei und katastrophale Hygiene- und Versorgungszustände herrschten. Die Situation sei so, dass das Gericht (noch) keinen Anlass sehe, von der seit etwa zwei Jahren bestehenden Rechtssprechung abzurücken, bei Familien mit minderjährigen Kindern grundsätzlich das Vorliegen von Abschiebungshindernissen zu bejahen. Bei diesen bestehe eine extreme Gefährdung.

Mit Bescheiden vom 29. April 1997 stellte das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich beider Kläger fest.

Mit Verfügung vom 29. Oktober 2004 hörte das Bundesamt den Vater der Kläger zum beabsichtigten Widerruf der Bescheide an. Eine extreme Gefährdung liege nach Abschluss des Waffen stillstandsabkommens nicht mehr vor. Die Kläger äußerten sich dazu nicht bzw. erst nach Fertigung des Widerrufsbescheides.

Mit im Wesentlichen gleichlautenden Bescheiden vom 31. Januar 2005 widerrief das Bundesamt die mit Bescheiden vom 29. April 1997 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich Angola vorliege (Ziffer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 2). Die der früheren Entscheidung zugrunde liegende Annahme, dass in Angola aufgrund des neu entbrannten Bürgerkrieges landesweit eine extreme Gefahrenlage bestehe, treffe nicht mehr zu. Der Bürgerkrieg sei durch das am 4. April 2002 unterzeichnete Waffenstillstandsabkommen beendet worden. Seitdem hätten sich die politische Situation und auch die allgemeinen Existenzbedingungen in Angola insbesondere in der Hauptstadt Luanda erheblich verbessert. Sie seien zwar nach wie vor als schlecht zu beurteilen, seien jedoch nicht derart katastrophal, dass der Ausländer im Falle seiner Abschiebung nach Luanda gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. 2003 seien etwa 100.000 angolanische Flüchtlinge nach Angola zurückgekehrt, weitere 170.000 würden im Jahr 2004 erwartet. Die Versorgungslage in Luanda habe sich seit 2002 spürbar verbessert, eine weitere Verbesserung sei zu erwarten. Auch hinsichtlich der medizinischen Situation sei mittelfristig eine Verbesserung zu erwarten. Derzeit seien Angolaner bei Rückkehr in ihr Heimatland einer zwar erheblichen Steigerung des gesundheitlichen Risikos ausgesetzt,

diese erreiche jedoch keine Größenordnung, die die Annahme einer extremen Gefahr rechtfertigen würde. Eine besondere Gefährdung speziell der Kläger sei ebenfalls nicht ersichtlich.

Gegen diese Bescheide haben beide Kläger fristgemäß Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus: Die Verfolgungslage in Luanda sei nicht geeignet davon auszugehen, dass Abschiebungshindernisse nicht mehr vorlägen. Es sei jedenfalls nicht gänzlich auszuschließen, dass Angolaner bei Rückkehr in ihr Heimatland Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen schlechten Lebensbedingungen ausgesetzt seien. Die schlechte Versorgungslage und die unzureichende medizinische Versorgung treffe die Kläger umso mehr, als sie - wie ihr Vater - keine familiären Beziehungen nach Angola mehr hätten. Selbst in Luanda existierten immer noch nicht halbwegs menschenwürdige Bedingungen im Sinne einer ausreichenden Versorgung mit Nahrungsmitteln und einer hinreichenden medizinischen Versorgung.

In der mündlichen Verhandlung sind beide Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Die Kläger sind informatorisch angehört worden. Dabei haben sie angegeben, sie hätten vor ihrer Ausreise wohl in Luanda gelebt, könnten sich aber daran kaum noch erinnern. Kontakte dorthin hätten sie nicht mehr. Sie hätten zwar früher einmal Portugiesisch gesprochen, dies sei aber jetzt nicht mehr der Fall. Sie sprächen untereinander Deutsch und mit dem Vater Kikongo. Der Kläger zu 1) habe seinen Hauptschulabschluss gemacht und inzwischen eine Ausbildungsstelle zum Maler und Lackierer. Der Kläger zu 2) hat erklärt, er werde seine Ausbildung ebenfalls zum Maler und Lackierer im Sommer 2009 beenden, wolle dann das Fachabitur machen und Raumgestalter werden.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 31. Januar 2005 aufzuheben und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die angefochtenen Bescheide.

Die Kammer hat den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge und der Gerichtsakten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerrufsbescheid ist § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen unter anderem des § 60 Abs. 7 AufenthG (bzw. des früheren § 53 Abs. 6 AuslG) vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Beruht die Feststellung eines solchen Abschiebungshindernisses durch das Bundesamt wie hier auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sachlage die Aufhebung der Feststellung durch das Bundesamt. Dies folgt jedenfalls aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. § 73 Abs. 3 AsylVfG befreit nicht von dieser Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nicht entgegensteht. Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert - sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft. Dazu reicht nicht jede nachträgliche Veränderung der Verhältnisse aus, da gerade im Asylrecht die Rechtskraftwirkung ansonsten weitgehend leer liefe. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist, d.h. wenn neue für die Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Bei einer solchen erheblichen Sachlagenveränderung steht die Rechtskraft des Urteils dann einer erneuten - gleichen oder abweichenden - Sachentscheidung auf der Grundlage der veränderten Sachlage nicht entgegen (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 18.09.2001, NVwZ 2002, 345 ff.; auch VGH Kassel, Urteil vom 24.04.2008, NVwZ-RR 2008, 822 ff.).

Nach diesen Grundsätzen steht die Rechtskraft des Urteils des VG Schleswig vom 07. März 1997 im Verfahren 2 A 220/96 dem Widerruf der Feststellung des Abschiebungsverbotes gem. § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG nicht entgegen, da sich die maßgeblichen Verhältnisse so wesentlich verändert haben, dass eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses iSd § 60 Abs. AufenthG bzw. des früheren § 53 Abs. 6 AuslG liegen aufgrund der Veränderung der Verhältnisse nicht mehr vor. Der Widerruf der entsprechenden Bescheide war daher rechtmäßig.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, den die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, werden gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 AuslG ist die Anwendung des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG trotz erheblicher bestehender Gefahren für den Ausländer "gesperrt", wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht, die oberste Landesbehörde aber von der ihr nach § 54 AuslG zustehenden Regelung keinen Gebrauch macht. Abschiebungsschutz ist danach nur ausnahmsweise dann zuzusprechen, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert" wäre (vgl. BVerwG, ständige Rechtsprechung, z.B. Urteil vom 12.07.2001, BVerwGE 115, S. 1 f.). An dieser Rechtsprechung ist auch nach Inkrafttreten der mit den §§ 53 Abs. 6, 54 AuslG nahezu wortgleichen Vorschriften der §§ 60 Abs. 7, 60 a Abs. 1 AufenthG festzuhalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.10.2006, BVerwGE 127, S. 33 f.).

Das Gericht hat in seinem Urteil vom 07. März 1997 festgestellt, dass eine extreme Gefährdung in diesem Sinne für die Kläger vorläge. Die Voraussetzungen für diese Feststellung sind schon deshalb entfallen, weil in dem Urteil ausdrücklich auf die Gefährdung für Familien mit minderjährigen Kindern abgestellt wird, die Kläger aber heute beide nicht mehr minderjährig sind.

Auch insgesamt hat sich die Situation in Angola seitdem erheblich zum Positiven verändert.

Im Jahre 1997 befand sich in Angola noch im Bürgerkrieg. Nach den im Urteil vom 07. März 1997 zugrunde gelegten Erkenntnissen (im Wesentlichen Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 29.12.1995 und 15.01.1997; Auskunft des Auswärtigen Amtes an VGH Baden-Württemberg vom 05.09.1994 und dpa-Meldung vom 09.11.1995) waren sowohl die Versorgungslage mit Nahrungsmitteln als auch die allgemeine medizinische Versorgung in Angola äußerst kritisch. Eine soziale Sicherheit auch nur rudimentärer Art sei nicht bekannt. Die Unterkunftsmöglichkeiten für Rückkehrer ohne Familie oder Freunde seien fast Null. Eine ausreichende Versorgung von Rückkehrern ohne Arbeit und Familie mit Nahrungsmitteln sei kaum denkbar. Von einem auch nur minimal funktionierenden Gesundheitswesen könne in den meisten Teilen des Landes nicht die Rede sein.

Demgegenüber hat sich die Situation seit dem Friedensabkommen im Jahre 2002 erheblich verbessert. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007 ist im Großraum Luanda die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgütern des Alltags weitgehend gewährleistet. Die Versorgung habe sich dort seit 2002 spürbar verbessert; eine kontinuierliche weitere Verbesserung sei zu erwarten. Es bestehe eine sehr ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen. Die Hauptstadt Luanda verzeichne einen durch Bürgerkrieg und Landflucht verursachten Bevölkerungszuwachs, der die Einwohnerzahl seit der Unabhängigkeit 1975 von ca. 600.000 Tausend auf 5 Mio. anschwellen ließ. Einige Stadtteile verfügten deshalb nicht über fließend Wasser, sondern würden durch öffentliche Wasserstellen oder Tankwagen mit Wasser versorgt. In der Hauptstadt Luanda gebe es funktionierende staatliche Krankenhäuser und qualifizierte Ärzte. Notwendige Medikamente seien jedenfalls in Luanda in der Regel vorhanden oder beschaffbar. Sämtliche Krankheiten, die in Angola häufiger vorkommen, könnten ohne weiteres behandelt werden. In staatlichen Krankenhäusern sei die Behandlung "unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und

sozialen Bedingungen der Patienten" kostenlos. Seit 2003 werde von den Patienten eine geringe symbolische Kostenbeteiligung verlangt. In zahlreichen Krankenhäusern Luandas betrage diese Gebühr 200 angolanische Kwanza für die gesamte Behandlung; dies entspricht etwa 2 Euro. In der Praxis könne es an staatlichen Krankenhäusern vorkommen, dass Krankenhausbedienstete - sogar Ärzte - Bestechungsgelder für die Behandlung verlangten. In staatlichen Krankenhäusern könne es zu Engpässen bei der Medikamentenversorgung kommen. In Angola seien zahlreiche internationale Hilfsorganisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen tätig. Seit 2002 seien rund 400.000 angolanische Flüchtlinge aus den Nachbarländern und auch aus EU-Staaten zurückgekehrt. Ein Teil der zurückgekehrten Flüchtlinge werde von Familienangehörigen unterstützt oder finde Arbeit im informellen Sektor.

Die aktuellste Information der Schweizerischen Flüchtlingshilfe über die Verhältnisse in Angola stammt vom 15.07.2006. Sie weist darauf hin, dass Angola nach dem aktuellen UN-Index für menschliche Entwicklung immer noch zu den ärmsten Ländern der Welt gehört. Eine hohe Analphabeten-Rate, Unterernährung, hohe Kindersterblichkeit und mangelnder Zugang zu sauberem Trinkwasser stellten ernsthafte Probleme dar. Es gebe zwar eine leichte Verbesserung im Vergleich zur Situation von 2004, aber das ungenügende Landminenproblem und die Verkehrsinfrastruktur machten wirtschaftlichen Wiederaufbau schwierig. Die Rückkehrer fänden ein Land vor, das von Landminen überzogen sei, dessen Infrastruktur immer noch zum Großteil zerstört sei und in dem es nur sehr wenige Arbeitsplätze gebe. Auch Wohnraum insbesondere in Luanda sei sehr knapp. Personen, die nicht auf soziale Netze zurückgreifen könnten, hätten ernsthafte Probleme, ihr Überleben zu sichern. Die Rückkehr von Millionen von Flüchtlingen habe zu neuen Besiedlungsstrukturen geführt. Heute lebten 50-60 % der Bevölkerung in städtischen Gebieten. Diese enormen Migrationsbewegungen würden jedoch nicht durch Investitionen in die Infrastruktur unterstützt, insbesondere die Wasserund Gesundheitsversorgung sowie der Zugang zu Schulen sei nicht gewährleistet. Die Nahrungsmittelversorgung könne ebenfalls ein Problem darstellen. Bis heute gebe das angolanische Rote Kreuz Nahrungsmittel an Bedürftige aus, da es auch nach dem Krieg nicht möglich gewesen sei, die Selbstversorgung der Bevölkerung zu sichern. Die medizinische Versorgung sei auf primärer, sekundärer und tertiärer Ebene unzureichend. Es handele sich vor allem um eine Ressourcenknappheit (Personal, Material) kombiniert mit einer ungleichen Ressourcenverteilung (Unterschiede zwischen städtischen Zentren und ländlichen Gegenden, was sich anlässüch der seit Februar 2006 landesweit

verbreiteten Cholera-Epidemie deutlich gezeigt habe. Es gebe kein Versicherungssystem wie Krankenkassen, private Krankenversicherungen oder ähnliches.

Aktuelle Stellungnahmen des UNHCR liegen - soweit ersichtlich - derzeit nicht vor. Einem Bericht der Zeitung "Le Monde Diplomatique - Deutsche Ausgabe" vom 09.05.2008 zufolge ist das Land von dem Widerspruch zwischen Wirtschaftsboom auf der einen Seite und erheblichen sozialen Problemen auf der anderen Seite geprägt. Das Land erhalte ernorme Einnahmen aus dem Ölgeschäft und seit 2004 auch zinsgünstige Kredite aus China, Brasilien, Spanien und Deutschland. Überall im Lande sei mit kostspieligen Bauvorhaben begonnen worden. Auf der anderen Seite werde in Luanda, heute einer der teuersten Hauptstädte der Welt, mit dem Zustrom der Flüchtlinge der Wohnraum knapp. 2/3 der 5 Mio. Einwohner lebten in riesigen, schlecht versorgten Vororten, mit schnell hochgezogenen Bruchbuden, um all die Leute unterzubringen. Der Anteil der Sozialausgaben am Staatshaushalt sei seit Kriegsende erheblich gestiegen: von nur 4 % 2005 auf den Rekordanteil von 31 % im laufenden Haushaltsjahr. Andererseits habe fast die Hälfte der Bevölkerung immer noch keinen direkten Zugang zu Trinkwasser und Elektrizität sowie zu einer medizinischen Grundversorgung.

Nach diesen Erkenntnissen ist die aktuelle Versorgungs- und Gesundheitssituation zwar immer noch problematisch, hat sich aber gegenüber der Situation im Jahre 1997 - noch vor Ende des Bürgerkrieges - ganz erheblich verbessert. Das Bundesamt ist zu Recht davon ausgegangen, dass aufgrund der geänderten Situation die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nicht mehr vorliegen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es für die Kläger, die sich seit ihrer Kindheit in Deutschland aufhalten und nach ihren Angaben keinerlei Kontakte mehr nach Angola haben, problematisch sein wird, dort einen neuen Anfang zu machen. Es ist auch möglich, dass aufgrund der Schwierigkeiten, bezahlbaren Wohnraum und Arbeit zu finden, eine Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben ist. Da es sich hierbei jedoch um Gefahren handelt, die alle Rückkehrer nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland betreffen, greift insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, so dass nach den o.g. Grundsätzen die Feststellung eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift nur dann in Betracht kommt, wenn die Kläger einer extremen Gefährdung ausgesetzt wären und gleichsam "sicheren Auges in den Tod" geschickt werden würden. Eine derart zugespitzte Gefahrenlage ist jedoch nicht mehr anzunehmen. Die Kläger sind jung, gesund und für angolanische Verhältnisse gut ausgebildet. Sie sprechen eine in Angola gebräuchliche Sprache; auch ihre Portugiesisch-Kenntnisse

dürften sich "reaktivieren" lassen. Nach den o.g. Erkenntnissen ist deshalb davon auszugehen, dass sie sich mit Gelegenheitsarbeiten zumindest über Wasser halten könnten, wobei ihnen ihre begonnene bzw. fast abgeschlossene Ausbildung zum Maler und Lackierer gerade im Hinblick auf den "Bauboom" in Luanda helfen dürfte. Darüber hinaus könnten sie notfalls die Unterstützung der zahlreichen internationalen Hilfsorganisationen in Anspruch nehmen. Nach den Erkenntnissen des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007 ist im Übrigen auch davon auszugehen, dass aus dem Ausland zurückkehrende Angolaner in Luanda in der Regel rasch Anschluss zu Menschen aus ihrer Heimatprovinz finden.

Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, so dass die Klage auch insoweit abzuweisen ist.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass dieser Rechtsstreit nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse betrifft und die Frage, ob den Klägern auch weiterhin Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen sind, nicht streitgegenständlich ist. Dies wird die Ausländerbehörde zu prüfen haben, wobei die langjährige Verwurzelung der Kläger in Deutschland zu berücksichtigen sein wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBI. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen